

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 90 (1996)
Heft: 6

Rubrik: Zeichen der Zeit : "Jahr zur Überwindung der Armut"?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

«Jahr zur Überwindung der Armut»?

Eigentlich wäre 1996 das von der UNO proklamierte «Jahr zur Überwindung der Armut». Aber kaum jemand merkt etwas. Am wenigsten spüren es die von Armut Betroffenen selbst. Ihre Situation verschlimmert sich ganz im Gegenteil, auch in diesem Jahr, auch in den reichen Ländern, auch in der Schweiz. Das Mindeste, was «zur Überwindung der Armut» getan werden müsste, wäre die Anerkennung eines einklagbaren Rechts auf Existenzsicherung, zum Beispiel in der Form eines garantierten Mindesteinkommens (GME).

Armut und Arbeitslosigkeit

In der Schweiz gehen die meisten *kantonalen Armutsstudien* von 15 Prozent Armutsbetroffenen aus, die an oder unter dem sozialen Existenzminimum leben. Das wäre etwa eine Million der Gesamtbevölkerung. Armut ist natürlich ein relativer Begriff, d.h. in Relation zum Reichtum eines Landes zu sehen. Von daher wäre es gerechtfertigt, von der Armutsdefinition der UNO auszugehen. Danach ist arm, wer über weniger als die Hälfte eines Durchschnittseinkommens verfügt. Nach diesem Massstab wären heute sogar 25 Prozent der Bevölkerung arm. Ein so hoher Prozentsatz mag übertrieben erscheinen, er signalisiert jedoch einen alarmierenden Trend, da 1960 erst 4 Prozent unter die Armutsgrenze im Sinne der UNO-Definition fielen.

Die Verhältnisse in der Schweiz widerspiegeln einen *weltweiten Trend*. 1960 standen die Einkommen der 20 reichsten und der 20 ärmsten Prozent der Weltbevölkerung in einem Verhältnis von 30 zu 1, 1990 betrug der Unterschied bereits das Doppelte, nämlich 61 zu 1. Die Tendenz ist nach wie vor steigend. Es gibt also nicht einfach nur Armut als mehr oder weniger

statische Grösse, sondern Verarmung als Prozess, dem immer weitere Kreise der (Welt-)Bevölkerung unterworfen sind.

In unseren Breitengraden ist Armut trotzdem noch kaum ein *politisches Thema*. Sie zieht sich verschämt zurück, zeigt sich nicht, demonstriert schon gar nicht. Die Armutsbetroffenen individualisieren als persönliches Schicksal, ja als eigenes Verschulden, was eine gesellschaftliche Ursache hat: Sie verinnerlichen damit die herrschende Ideologie. Die Caritas Schweiz hat in einem Positionspapier von 1994 über «Langzeitarbeitslosigkeit» festgestellt, dass die bürgerlichen Parteien und die Arbeitgeberorganisationen diese wichtigste Ursache von Armut «auf ein individuelles Versagen bzw. Fehlverhalten des einzelnen Arbeitslosen» zurückführen. Wer nach der bürgerlichen Ideologie in der neuen schönen Welt des totalen und globalen Marktes nicht bestehen kann, muss daran selber schuld sein. Die Systemfrage wird selbstverständlich nicht gestellt, da nicht sein kann, was nicht sein darf.

Um so wichtiger wären *Selbsthilfeorganisationen* der Armutsbetroffenen, die auf die strukturellen Ursachen von materieller Not hinweisen und sich damit auch politisch artikulieren würden. Es gibt sie auch, etwa die Vereinigung ATD Vierte Welt oder die IG Sozialhilfe in Zürich, die das Schweigen über Armut, gesellschaftliche Diskriminierung und soziale Ausgrenzung brechen wollen. Sie informieren Armutsbetroffene über deren Rechte und die Öffentlichkeit über die Tatsache, wie prekär diese Rechte noch immer sind. Leider sind die wenigen Initiativen zur Bekämpfung der Armut durch die Armen selbst noch viel zu schwach und stehen in keinem Verhältnis zu den Problemen, die sie lösen wollen.

Das Recht auf Existenzsicherung

Zur Zeit diskutieren National- und Ständerat die Frage, ob nicht ein Recht auf Existenzsicherung in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte. An sich gibt es dieses Recht schon lange. Das *Bundesgericht* hat es erst jüngst in Erinnerung gerufen. In einem Entscheid vom 27. Oktober 1995 führte es aus: «Die Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach ist *die* Bedingung menschlicher Existenz und Entfaltung überhaupt. Sie ist zugleich unentbehrlicher Bestandteil eines rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesens.» Allerdings definiert das Gericht dieses soziale Grundrecht dann doch wieder so restriktiv, als würde es die Armutsbetroffenen nur gerade vor physischem Untergang schützen: «Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag.» Ja, das Gericht meint sogar, dass «auch Naturalleistungen» dem Grundrecht auf Existenzsicherung genügen. Es erkennt, dass nur Geldleistungen jenes Minimum an Selbstbestimmung ermöglichen, das «für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist».

Zur menschlichen Würde gehört vor allem ein *soziales Existenzminimum*, «das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse», zum Beispiel «angemessene Aufwendungen für Bildung und Erholung» berücksichtigt, wie es das Sozialhilferecht des Kantons Zürich bestimmt. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) hat dieses soziale Existenzminimum durch besonderen Richtlinien definiert, die heute wohl in den meisten Fürsorgebehörden Anwendung finden.

Warum geht nicht auch das Bundesgericht von einem sozialen Existenzminimum aus, wenn es das soziale Grundrecht auf Existenzsicherung umschreibt? Die Erklärung liegt wohl im Status der Rekurrenten begründet, die dieses Urteil erwirkt haben. Es handelte sich um «*illegal anwe-*

sende Ausländer», die als Staatenlose nirgendwohin «ausgeschafft» werden konnten. Die Berner Regierung wollte ihnen trotzdem den Anspruch auf Fürsorgeleistungen absprechen. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid zu Recht korrigiert und dabei auch künftige «Differenzierungen» nicht ausgeschlossen: «Wer in der Schweiz (als Schweizer oder Ausländer) niedergelassen ist, hat andere Unterstützungsbedürfnisse als derjenige, der bei einem kurzfristigen Aufenthalt in Not gerät oder bei dem noch nicht feststeht, ob er (z.B. als Asylbewerber) in der Schweiz bleiben kann oder nicht.» Es wäre auch ein Beitrag zu diesem UNO-Jahr, wenn das Bundesgericht aus der Reserve gelockt und angehalten würde, das soziale Existenzminimum für Inländer und Inländerinnen (mit oder ohne Schweizerpass) als Grundrechtsanspruch zu definieren. Zum Beispiel durch einen Rekurs aus dem Kanton Aargau, dessen Regierung sich nicht mehr an die SKöF-Richtlinien halten, sondern den Fürsorgeabhängigen nur noch das betriebsrechtliche Existenzminimum gewähren will.

Zur Frage des Garantierten Mindesteinkommens

Wichtiger noch als die menschenrechtskonforme Standardisierung des sozialen Existenzminimums für die öffentliche Fürsorge wäre die Einführung eines GME. *Fürsorgeabhängigkeit* wird von den Betroffenen noch immer als Belastung und Stigmatisierung empfunden. Damit verbindet sich dann jener Mangel an Selbstachtung, der die herrschende Ideologie verinnerlicht und die eigene Not auf Selbstverschulden zurückführt. Wenn es schon ein Recht auf das soziale Existenzminimum gibt, dann sollte dieses Recht auch losgelöst von vielleicht als demütigend empfundenen Abklärungen der öffentlichen Fürsorge garantiert werden.

Die herkömmlichen Fürsorgeleistungen sind als letztes Auffangnetz für individuelle Fälle und auf Zeit gedacht. Heute wandelt sich die Sozialhilfe jedoch immer mehr

zur existentiellen Grundsicherung für ganze Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Alleinerziehende und «ausgesteuerte» Langzeitarbeitslose. Dieser Funktionswandel überfordert natürlich das Fürsorgewesen. Wenn ein Sechstel der Bevölkerung in Armut lebt, also das soziale Existenzminimum aus eigener Kraft nicht mehr erreicht, dann kann man sich unschwer vorstellen, dass die öffentliche Fürsorge zusammenbrechen müsste, wenn sie von allen Personen beansprucht würde, die ein Recht auf Sozialhilfe hätten.

Ein GME könnte zwar auch nicht alle materiellen Probleme lösen, aber es würde die Armutsbetroffenen von demütigenden Bittgängen befreien und die öffentliche Fürsorge wieder auf individuelle Hilfe und Beratung beschränken. Es gibt verschiedene Modelle, wie ein GME verwirklicht werden könnte. Politisch die grössten Realisierungschancen werden dem *Modell Ergänzungseistung* zugesprochen. Es würde die bisherigen, nur Rentenberechtigten zustehenden Ergänzungseleistungen auf alle Personen ausdehnen, die das entsprechende Mindesteinkommen nicht erreichten.

Der *Einwand gegen das GME* ist rasch zur Hand: Der grösste Teil der erwerbstätigen Bevölkerung wäre kaum bereit, auch Menschen finanziell zu unterstützen, die sich der Arbeit entziehen. Selbst wenn unter den herrschenden Bedingungen gar nicht alle arbeiten könnten, lebten diejenigen, die ein GME beziehen würden, auf Kosten der steuerzahlenden Mehrheit. Der Einwand ist als Faktum der vorherrschenden Mentalität ernst zu nehmen. Aber ist er auch berechtigt? In einer Gesellschaft, in der sich Menschen über ihre Arbeit definieren, könnte der Verzicht auf die knapp gewordene, nicht mehr für alle ausreichende Ressource Arbeit ja auch sehr schmerzhaft sein und von daher einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Das Problem dabei bleibt, dass es dieser Gesellschaft zwar an genügend Erwerbsarbeit, nicht aber an Arbeit überhaupt fehlt. In Bereichen wie Alterspflege, Behindertenarbeit, ökologische Sanierung der Umwelt, Kultur und Animation gäbe es eine *Fülle*

von *Arbeitsmöglichkeiten*, die nur deshalb nicht ausgeschöpft werden, weil sie nicht rentieren. Wäre es daher so falsch, das GME an die Bereitschaft zu knüpfen, dass die Bezugsberechtigten als Gegenleistung eine gemeinnützige Arbeit erbringen müssten, die sonst keinen «Markt» hätte? Die Frage stellt sich vor allem bei «ausgesteuerten» Langzeitarbeitslosen, die bereits einen Drittel der 280 000 Fürsorgeabhängigen in der Schweiz ausmachen. Für andere Gruppen von Armutsbetroffenen wie insbesondere Alleinerziehende könnte das GME dagegen Kinderzulagen oder Kleinkinderbeiträge ersetzen.

Auch unabhängig von der vorherrschenden Mentalität stellt sich die Frage der *Gegenseitigkeit oder Reziprozität* im Zusammenhang mit dem GME. Der Grundsatz könnte lauten: Wer eine Leistung beansprucht, die über dem Ansatz der Sozialhilfe liegt, soll dafür eine Gegenleistung erbringen. So hat der Kanton Genf ein – allerdings bescheidenes, weil «kostenneutrales» – GME eingeführt, das Langzeitarbeitslosen zukommt, die sich zu einer gemeinnützigen Arbeit verpflichten. Über 80 Organisationen haben die nötigen Stellen angeboten. Sie reichen von einfachen Handarbeiten wie dem Kleiderversand von Hilfswerken bis zur soziokulturellen Animation ausländischer Kinder oder zur Bedienung in einer Gratisbibliothek.

Nicht im Sinn dieses Grundsatzes der Reziprozität wäre es allerdings, wenn der Staat mit Arbeitsplätzen für Erwerbslose im Sozial-, Gesundheits- und Umweltbereich nur bisherige Stellen in der Verwaltung ersetzen würde. Nein, soweit der Staat gemeinnützige Arbeit entschädigt, müsste dadurch die *Qualität der staatlichen Dienstleistungen* insgesamt verbessert werden.

In einer Zeit der Massen(langzeit-)arbeitslosigkeit könnte der Staat mit solchen Angeboten aber auch das *Recht auf Arbeit* gewährleisten. Langzeitarbeitslosigkeit macht nicht nur arm, sie beeinträchtigt auch das Selbstwertgefühl und macht krank. Darin läge wohl der tiefere Grund für ein GME auf Gegenleistung.